



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Beyereles Leitsatz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

6. Das Libertinenelement des Latenstandes ist kein Hindernis. Es könnte einer anderen Ansicht entgegenstehen. Seine Bewertung durch BEYERLE beruht auf einem groben Mißverständnis, verursacht durch weitgehende Unkenntnis des rezensierten Buches.

Höchst merkwürdig mangelhaft durchdacht ist auch die Auswertung des Hamburger Privilegs von 937¹⁾ durch BEYERLE (vgl. das Zitat o. S. 80 N. 2 a. E.). BEYERLE will seine Annahme, daß es außerhalb des Latenstandes keine liberti gegeben hat, dadurch beweisen, daß wir Laten finden, die vor dem Eintritt in diesen Stand schon liberti waren. Eine bekannte Stelle spricht von einem Laten, der früher Edeling gewesen war. Die Schließmethode BEYERLES würde zu dem Ergebnis führen, daß es keine Edelinges außerhalb des Latenstands gegeben hat. Natürlich beweist das Hamburger Privileg gerade das Gegenteil der Annahme BEYERLES. Es beweist, daß es Leute gegeben hat, deren ständische Bezeichnung mit libertus wiedergegeben wurde, obgleich sie nicht Laten waren bevor sie es durch Eintritt wurden. Die Übersetzungsfrage ergibt als deutsche Bezeichnung für diese Leute Friling. Deshalb belegt die Stelle die Bedeutung minderfrei für das Jahr 937²⁾.

δ. Viertes Hindernis.

Das Nichtbestehen besonderer Libertinenstände. § 38.

Das vierte Hindernis BEYERLES, dem wir uns jetzt zuwenden, zeigt einen Irrtum von besonderer Schwere und besonderer Tragweite.

1. BEYERLE führt den zweiten Teil seiner Frilingspolemik nach BRUNNERS Vorbild durch eine Art Ausschlußverfahren. Er sucht nachzuweisen, daß einem Stande von Minderfreien, wie ich ihn annehme, das soziale Substrat gefehlt haben würde. Die erforderlichen Menschen seien nicht vorhanden gewesen. BEYERLE läßt deshalb vor seinen Lesern alle denkbaren Frilingselemente Revue passieren, um sie alle abzulehnen. Das allein wesentliche Element, die höheren Libertinen, beseitigt er durch die überraschende Behauptung, daß es besondere Libertinenstände überhaupt nicht gegeben habe, dem Libertinentume von vornherein »die standesbildende Kraft« gefehlt habe. Seine Ausführungen lauten³⁾: »Es bleiben also in

¹⁾ Die fragliche Bestimmung lautet: Si vero aliquis ex libertis voluerit jamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur.

²⁾ Vgl. im übrigen Ständegliederung S. 193 ff.

³⁾ Rezension S. 502.

der Tat nur die Freigelassenen selbst und ihre Nachkommen als Kerntrupp von HECKS »Frilingen« übrig. Trotz der soziologischen Bedeutung, die der Freilassung im Problem der Ständeumschichtung zukommt, dürfte indessen auch sie nicht ausreichen, um einen ganzen Stand darauf zu gründen, wie der tun muß, der eine in altüberlieferter Ständegliederung als breite Volksschicht erwiesene Klasse mit diesen Freigelassenen und ihren Nachkommen identifizieren will¹⁾. Die Kritik hat mit Recht festgestellt, daß die verschiedenen Grade der Freilassung die Freigelassenen doch immer in bereits vorhandene Stände emporhoben, entweder in die Halbfreiheit der Liten oder in die Vollfreiheit, wenn letzteres HECK auch nicht wahrhaben will (S. 16²⁾). Mithin mußte der Freilassung von vornherein die standbildende Kraft abgehen, die HECKS Theorie braucht, selbst wenn man ihr in der soziologischen Statistik das Ausmaß einräumen wollte, daß für die Entstehung eines besonderen, in alte Zeit zurückgehenden Standes immer gefordert werden muß. Daran können alle gegenteiligen Versicherungen HECKS (vgl. S. 17 Anm. 15) nichts ändern.«

2. BEYERLE behauptet somit, daß dem Libertinentum die standbildende Kraft von vornherein gefehlt hätte. Es habe überhaupt keine selbständigen Libertinenstände gegeben, sondern der Freigelassene sei nur in einen auf anderer Grundlage beruhenden Stand eingeschoben worden. Diese Behauptung würde, wenn sie richtig wäre, für die Beurteilung meiner Lehre von großer Bedeutung sein. Sie würde eine Analogie beseitigen, auf die ich in allen meinen Ausführungen großes Gewicht lege und sie würde meine Zuverlässigkeit als Forscher auf das Schwerste bloßstellen. Man bedenke ein Forscher hat mehr als 30 Jahre hindurch sich mit dem Libertinenproblem nach den verschiedensten Richtungen beschäftigt (vgl. z. B. meine Ministerialentheorie). Er hat sich immer wieder auf Analogiebildungen berufen, namentlich auf Norwegen. Er hat diesen norwegischen Libertinenständen in seiner ersten Schrift

¹⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

²⁾ Das ist ein Lesefehler. Ich beschränke nur die Wirkung auf die öffentlich-rechtliche Form, Ständegliederung S. 16 b »aber nur eine besonders qualifizierte, öffentlich-rechtliche Freilassung kann einem Manne unfreier Herkunft die Stellung des Altfreien verleihen«. Diese Ansicht, die der herrschenden Meinung entspricht, halte ich auch aufrecht.